

Einfach und transparent

Sie tragen kein finanzielles Risiko. Die Prämie wird jedoch nicht ausgezahlt, wenn im Laufe des Jahres ein Arzt oder Zahnarzt konsultiert wird oder Sie ins Krankenhaus müssen.

Vorsorge bleibt unberücksichtigt

Die Teilnahme an:

- > Vorsorgeuntersuchungen,
- > Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- > Schutzimpfungen,
- > Gesundheitskursen und
- > der Gesundheitswoche

hat selbstverständlich keinen Einfluss auf die Prämie.

Bitte beachten Sie: Nehmen Sie bereits unsere Leistungen GesundheitExtra oder Bonusprogramm AktivFit in Anspruch, kann zusätzlich keine Prämienzahlung über den Wahltarif geleistet werden.

Mitversicherte Angehörige

Sämtliche Leistungen von mitversicherten Angehörigen unter 18 Jahren werden nicht angerechnet.

Durch das Bürgerentlastungsgesetz besteht für die Krankenkassen die gesetzliche Verpflichtung, gezahlte und erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln. Nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums gelten auch ausgezahlte Prämien aus Wahltarifen als Beitragserstattung und müssen somit ebenfalls den Finanzämtern gemeldet werden.

Sie haben noch weitere Fragen?



Sehr gern. Denn Zuhören ist unsere stärkste Leistung. Rufen Sie uns einfach an unter **0841 887-887** (Ortstarif). Oder schauen Sie direkt im Service-Center in Ihrer Nähe vorbei. www.audibkk.de/kontakt

Zentrale Postanschrift:

Audi BKK
Postfach 100160
85001 Ingolstadt
info@audibkk.de
www.audibkk.de

Stand: Januar 2021

Bildnachweis:

Titel: © istockphoto.com/
shapecharge;
Innen: © istockphoto.com/
shapecharge

Audi BKK

Gesunde Prämie.

Wahltarif Prämienzahlung.



Zuhören ist unsere stärkste Leistung.

Das zahlt sich aus für Sie!

Sie haben ein Jahr lang Prävention betrieben und darüber hinaus keine weiteren Leistungen in Anspruch genommen? Mit unserem Wahltarif Prämienzahlung kann sich das finanziell für Sie auszahlen. Denn Audi BKK Mitglieder erhalten in diesem Fall eine attraktive Geldprämie.

Wie funktioniert der Tarif?

Sie beantragen den Audi BKK Wahltarif Prämienzahlung und bekommen je nach Höhe Ihres Einkommens eine Prämie erstattet. Diese wird von uns ausgezahlt, sofern Sie und mitversicherte Angehörige ab 18 Jahre ein Jahr lang keinen Arzt konsultieren mussten, kein Rezept benötigten oder kein Krankenhausaufenthalt notwendig wurde.

Wichtig: Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen bleiben selbstverständlich unberücksichtigt!

Für wen ist der Tarif geeignet?

Für jedes Mitglied* der Audi BKK, das selbst Beiträge zur Krankenversicherung zahlt.

*Mitglied: Versicherter, der eine eigene Mitgliedschaft begründet (z. B. Arbeitnehmer).



Wann kann ich den Tarif wählen?

Sie können sich jederzeit für den Wahltarif entscheiden. Nachdem die Wahlerklärung eingegangen ist, beginnt die Teilnahme am ersten Tag des Folgemonats oder frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft. Bei Zugang der Erklärung ab dem 1. Oktober beginnt die Teilnahme immer am 1. Januar des Folgejahres. Die Teilnahme am Wahltarif kann bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. September ebenfalls erst zum 1. Januar des Folgejahres starten.

Wann wird die Prämie gezahlt?

Die Prämie wird im Herbst des Folgejahres ausgezahlt. Beginnt Ihre Mitgliedschaft erst im laufenden Jahr oder wird sie zwischendurch unterbrochen, berechnen wir die Prämie anteilig. Die Berechnung der Prämie erfolgt immer auf Grundlage der endgültigen Beitragseinstufung.

Wann endet der Tarif?

Der Wahltarif Prämienzahlung endet automatisch nach drei Jahren. Danach muss er wieder neu beantragt werden. Unabhängig davon endet die Teilnahme automatisch mit dem Tag, der dem Eintritt folgender Sachverhalte vorausgeht:

- > gesetzlich ruhender oder ausgeschlossener Leistungsanspruch, z. B. Anwartschaftsversicherung bei Auslandsaufenthalt
- > rückständiger Beitrag

Wann ist eine Kündigung des Tarifes möglich?

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, mindestens ein Jahr lang am Wahltarif teilzunehmen. Sofern Sie Ihren Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf Ihrer Bindungsfrist kündigen, verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr. In besonderen Fällen, beispielsweise bei Bezug von Arbeitslosengeld II, steht Ihnen ein Sonderkündigungsrecht zu.

Was ist die Bindungsfrist?

Mit der Teilnahme am Wahltarif sind Sie an Ihre Kasse gebunden – in diesem Fall für ein Jahr. Die Bindung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem Sie Ihren Beitritt erklärt haben.

Übrigens: Die Bindungsfrist entspricht in der Regel nicht der Tariflaufzeit.

Fristenbeispiel

Wahlerklärung abgeben am:	24.02.2021
Tarifzeitraum:	01.03.2021 – 31.12.2021
Bindungsfristzeitraum:	01.03.2021 – 28.02.2022
Tarifikündigung möglich bis:	31.01.2022

Die Prämienzahlung im Überblick

Höhe der Prämie

Sie erhalten $\frac{1}{24}$ des an uns während der Teilnahme im Kalenderjahr gezahlten Beitrages zur Krankenversicherung.